

# **Erhaltungssatzung der Gemeinde Grafenrheinfeld Landkreis Schweinfurt**

Auf Grund Art. 23 Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) und § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I, S. 2253) erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet.

- Damm "Am Wehrbusch" im Norden,
- "Gartenweg" und Straße "An der Haak" im Osten,
- "Finkenweg" und Teile der Straße "Am Heubühl" und "Alte Mainstraße" im Süden und
- "Unterer und Oberer Dorfgraben" im Westen

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

## **§ 2**

### **Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

- (1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenheit des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus den in § 172 Abs. 3 BauGB genannten Gründen versagt werden.
- (3) Diese Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bayerischen Bauordnung in der derzeit geltenden Fassung sowie unbeschadet der Bestimmungen über den Schutz und die Erhaltung von Baudenkmalern und baulichen Ensembles nach dem Denkmalschutzgesetz für den Freistaat Bayern in der derzeit geltenden Fassung.

## **§ 3**

### **Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

## **§ 4**

### **Ausnahmen**

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder verändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR belegt werden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenrheinfeld, 19.04.1993

Gießübel  
1. Bürgermeister

